

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der AVL Emission Test Systems GmbH

1. GELTUNGSBEREICH; AKZEPTANZ; ANDERWEITIGE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen gelten für alle Verträge zwischen uns, der AVL Emission Test Systems GmbH, und dem Vertragspartner – dieser nachstehend „Dienstleister“ genannt.
- 1.2 Mit der Bestätigung unseres Auftrags durch den Dienstleister gelten diese Einkaufsbedingungen als durch den Dienstleister anerkannt.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Dienstleisters werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen. Ist der Dienstleister hiermit nicht einverstanden, so hat er uns auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Dienstleisters wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. ANGEBOTE; BESTELLUNG

- 2.1 Für die Ausarbeitung von Angeboten, Planungen, Kostenvorschlägen etc. durch den Dienstleister wird von uns keine Vergütung gewährt, soweit eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.2 Der Dienstleister hat nach Eingang einer jeden schriftlichen Bestellung von uns diese Bestellung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen, entweder zu bestätigen, abzulehnen oder uns ein modifiziertes Angebot zu unterbreiten. Diese 3-Tage-Frist wird nachfolgend „Reaktionszeit“ genannt. Zur Wahrung der Schriftform ist die telekommunikative Übermittlung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Zeiträume, die innerhalb eines Samstags, Sonntags oder eines gesetzlichen Feiertags am Geschäftssitz des Dienstleisters liegen, werden bei Bemessung der Reaktionszeit nicht mitgerechnet. Bestätigt der Dienstleister unsere Bestellung nicht innerhalb der Reaktionszeit, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.3 Unsere Bestellungen und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt bzw. bestätigt werden.
- 2.4 Die Weitergabe unserer Bestellungen im Ganzen oder teilweise an Dritte darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 2.5 Die Abtretung von Ansprüchen und/oder die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 2.6 Stellt der Dienstleister seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

3. LIEFER- UND LEISTUNGSTERMINE; LIEFERUNGEN

- 3.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungstermine – nachstehend kurz „Termine“ genannt – sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt der Leistungserbringung an dem vereinbarten Bestimmungsort.
- 3.2 Wird die Einhaltung eines Termins gefährdet, so hat uns der Dienstleister hiervon unverzüglich schriftlich (Telefax ausreichend) in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Im Falle eines von dem Dienstleister zu vertretenden Leistungsverzugs behalten wir uns die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Werktag des Verzugs,

maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragsvolumens, vor. Wir können die Vertragsstrafe auch dann fordern, wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten. Weitergehende Ansprüche unsererseits, insbesondere solche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

- 3.4 Auch im Falle der Akzeptanz einer Terminverschiebung durch uns bleiben die uns zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche aus Verzug vorbehalten.
- 3.5 Im Falle eines von dem Dienstleisters zu vertretenden Leistungsverzugs sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von im Regelfall nicht länger als 14 Kalendertagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir beanspruchen unverzüglich, spätestens aber binnen drei Tagen nach der Überschreitung des Termins, die Erfüllung des Vertrages.

4. LIEFER- UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 4.1 Wir können jederzeit Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges verlangen, insbesondere in Konstruktion, Verfahren und/oder Ausführung, soweit derartige Änderungen dem Dienstleister nicht unzumutbar sind.

Im Falle derartiger Änderungsverlangen sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, durch den Dienstleister innerhalb angemessener Frist schriftlich zu nennen und zwischen den Parteien abgemessen zu vereinbaren. Der Dienstleister ist angehalten, alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Mehrkosten auf das zwingend erforderliche Ausmaß zu begrenzen.

Der Dienstleister hat nur dann Anspruch auf die Vergütung von Mehrkosten, wenn hierüber mit uns eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

- 4.2 Sofern der Dienstleister Inhalt und/oder Umfang vereinbarter Leistungen ändern möchte, hat er derartige Änderungsbegehren möglichst frühzeitig, in der Regel mindestens sechs Monate vorher, schriftlich bei uns zu beantragen. Die beantragte Änderung ist nur zulässig, wenn wir zu dieser ausdrücklich, vorherig und schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben.
- 4.3 Keiner Zustimmung, jedoch einer vorherigen, unverzüglichen und rechtzeitigen schriftlichen Mitteilung durch den Dienstleister bedürfen solche Änderungen, die aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder Normen auf Seiten des Dienstleisters zwingend erforderlich werden.

5. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- 5.1 Der Dienstleister hat ein den Forderungen der ISO 9001 entsprechendes Qualitätsmanagement einzurichten und eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen und sich bestmöglich in Richtung ISO 16949 und VDA 6.4 sowie einer Null-Fehler-Philosophie zu entwickeln.

Der Standard der ISO 26262 betreffend funktionale Sicherheit für Systeme mit Elektronik und Software ist vom Dienstleister einzuhalten. Der Dienstleister hat auch für IT Sicherheit gemäß den Vorgaben der ISO 27001 zu sorgen.

- 5.2 Für Geräte, Instrumente, Anlagenteile bzw. Anlagen sind vollständige Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen ohne gesonderte Verschreibung und ohne Mehrkosten in elektronischer Form mitzuliefern.
- 5.3 Der Dienstleister wird hiermit darauf hingewiesen, dass wir nach ISO 14001, ISO 9001 und VDA 6.4 zertifiziert sind. Die für Dienstleister zu beachtenden QES-Dokumente einschließlich der jeweils aktuellen Liste von Inhaltsstoffen und

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der AVL Emission Test Systems GmbH

Substanzen („AVL Stoffliste“), die nicht oder nur bedingt bei AVL verwendet werden dürfen, befinden sich auf der Internetseite www.avl.com unter Company -> Quality, Environment and Security.

Sollten die von dem Dienstleister geschuldeten Leistungen einen oder mehrere der in der aktuellen AVL-Stoffliste genannten Stoffe beinhalten, hat sich der Dienstleister unter Angabe der jeweiligen betroffenen Substanzen an den bei uns für ihn zuständigen Einkäufer zu wenden.

- 5.4 Jede Änderung des Leistungsstandortes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten, die uns aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Dienstleister veranlassten Ortswechsels entstehen, sind vom Dienstleistenden zu tragen.

6. PREISE UND ZAHLUNG

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, Festpreise und somit bis zur vollständigen und auftragsgemäßen Leistung unveränderlich.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Kalendertagen netto.

7. MÄNGELHAFTUNG

- 7.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate.
- 7.2 Während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistung hat der Dienstleister Mängel auf Aufforderung unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 7.3 Alle mit der Mängelbeseitigung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Transport sowie Aus- und Einbaukosten, gehen zu Lasten des Dienstleisters.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für berechnete Ansprüche aus der Mängelhaftung wird für die Dauer der Mängelbeseitigung bis zur erfolgreichen Mangelbehebung gehemmt.
- 7.5 Soweit der Dienstleister seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nachkommt, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Dienstleisters selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen bzw., wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 7.6 Das zu Ziffer 7.5 Vereinbarte gilt entsprechend in solchen Fällen, in denen wir unter Abwägung beiderseitiger Interessen zur Vermeidung erheblicher Schäden von einer Fristsetzung berechtigt absehen dürfen oder eine solche für uns unzumutbar ist. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

8. RECHTE AN UNTERLAGEN; GEHEIMHALTUNG

- 8.1 Alle dem Dienstleister zur Legung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Beschreibungen und dergleichen – nachstehend zusammenfassend „**Unterlagen**“ genannt – bleiben unser Eigentum und sind mit Abgabe des Angebots bzw. mit Ausführung der Bestellung an uns zurückzugeben. Die Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Erlaubnis weder geändert oder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Nimmt der Dienstleister an den Unterlagen, nach vorheriger Erlaubnis durch uns gemäß dem vorstehenden Absatz, Änderungen vor, so darf der Dienstleister die geänderten Unterlagen ausschließlich zur Legung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen verwenden. Im Übrigen überträgt uns der Dienstleister an den geänderten Unterlagen

das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungs- und Verwertungsrecht. Der Rückgabeanpruch gemäß dem vorstehenden Absatz erstreckt sich auch auf die geänderten Unterlagen.

- 8.2 Der Dienstleister ist verpflichtet, alle ihm im Laufe der Zusammenarbeit mit uns zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AVL („geheime Informationen“) streng vertraulich zu behandeln. Die geheimen Informationen dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke als die Abwicklung des Vertrages verwendet werden. Es ist dem Dienstleister insbesondere untersagt, Unterlagen (z.B. Daten, Dokumentationen, Programme) jedweder Art ohne unsere schriftliche Genehmigung von unserem Firmengelände zu entfernen. Bei durch uns genehmigter (teilweiser) Vergabe von Unteraufträgen zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Subunternehmer hat der Dienstleister seinen Subunternehmer entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen. Ebenso wird er seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung (einschließlich Verwendungsverbot) verpflichten.
- 8.3 Als geheime Informationen gelten insbesondere alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen, alle AVL-eigenen und kundenbezogenen geschäftlichen, technischen und personenbezogenen Daten, das gesamte AVL-eigene oder von Kunden zur Verfügung gestellte technische Know-How (Konstruktionen, Spezifikationen, Pläne, Software, etc.), die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
- 8.4 Der Dienstleister verpflichtet sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen, alle geheimen Informationen sofort nach Erhalt wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern und sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Dienstleister Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den geheimen Informationen erlangt haben könnten, so hat er uns unverzüglich schriftlich zu informieren und in Abstimmung mit uns alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls zukünftige Zugriffe zu verhindern.
- 8.5 Sollte der Dienstleister die geheimen Informationen in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, bearbeiten oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.
- 8.6 Der Dienstleister verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle verkörpert und alle datenbasierten geheimen Informationen an uns zurückzugeben. Der Dienstleister wird darüber hinaus alle geheimen Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der geheimen Informationen nach unserer Wahl an uns zurückgeben oder die Vervielfältigung in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Dienstleister wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf unser Verlangen nachweisen und schriftlich bestätigen.
- 8.7 Der Dienstleister ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Dienstleister hat alle Mitarbeiter und Subunternehmer nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- 8.8 Ein Verstoß gegen die Bestimmung dieser Ziffer 9. berechtigt uns zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- ## 9. ARBEITSERGEBNISSE UND SCHUTZRECHTE
- 9.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Bestimmungen bestehen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der AVL Emission Test Systems GmbH

aus allen bei der Durchführung des Einzelvertrages gewonnenen Erkenntnissen einschließlich aller Erfindungen, unabhängig von deren Schutzrechtsfähigkeit und unabhängig davon, ob sie beispielsweise in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen, Geräten oder Anlagen niedergelegt, gespeichert oder verkörpert sind (nachfolgend als "Arbeitsergebnisse" bezeichnet). Sämtliche entstehenden Arbeitsergebnisse, egal ob schutzrechtsfähig oder nicht, sind durch die Vertragspartei zu dokumentieren, bei der sie entstehen.

- 9.2 Alle Arbeitsergebnisse, die der Dienstleister erarbeitet, gehen sofort mit deren Entstehen in unser ausschließliches und uneingeschränktes Eigentum über und sind uns unverzüglich bekannt zu geben sowie zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die vom Dienstleister getätigten Erfindungen bzw. Erfindungsanteile. Der Dienstleister tritt sämtliche Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen uneingeschränkt an uns ab. Sollten wir auf unsere Rechte an Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen ganz oder teilweise verzichten, so ist der Dienstleister nicht berechtigt, Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen geltend zu machen (z.B. Eigennutzung, Schutzrechtsanmeldung, Vergabe von Lizenzen an Dritte, etc.). Erfindungen bzw. Erfindungsanteile sind mit dem vereinbarten Preis gemäß Ziffer 6 dieser AGB abgegolten.
- 9.3 Hinsichtlich der dem Dienstleister im Zusammenhang mit dem Auftrag zufallenden Urheberrechte räumt er uns auf Dauer das unbeschränkte, kostenlose Nutzungsrecht ein.
- 9.4 Der Dienstleister verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Leistung zu erbringen. Der Dienstleister haftet dafür, dass bei Ausführung des Vertrages Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf berechnete Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen insoweit frei.

10. REGELUNGEN ZUM AENTG, MILOG

Der Dienstleister versichert, dass er allen Verpflichtungen aus dem aktuellen Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nachkommen wird. Insbesondere versichert der Dienstleister, dass er in der Geschäftsbeziehung mit uns seinen von ihm eingesetzten Arbeitnehmern wenigstens die Mindestlöhne aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zahlt und neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden. Der Dienstleister stellt uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus den Regelungen bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG) bzw. Mindestlohns (§ 13 MiLoG) gegen uns geltend machen.

11. COMPLIANCE UND SOZIALE VERANTWORTUNG

- 11.1 Wir unterstützen und achten den Schutz international anerkannter Menschenrechte und sind um die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften bemüht. Wir haben für unsere Mitarbeiter/innen einen Code of Conduct basierend auf den Prinzipien von Integrität, Redlichkeit und Fairness implementiert und erwartet auch von unseren Dienstleistern und deren Subunternehmern die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz international anerkannter Menschenrechte, aller geltenden Gesetze und Vorschriften und der diesen zugrundeliegenden Prinzipien.

Vor diesem Hintergrund hat der Dienstleister im Rahmen dieser Vertragsbeziehung die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten. Insbesondere

- Achtung der Grund- und Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Einhaltung der gesetzlichen oder in der Industriebranche üblicherweise vorgeschriebenen Mindestlöhne und Sozialleistungen,
- Einhaltung der gesetzlich oder durch geltende Industrie-

oder sonstige Normen vorgegebenen Arbeitszeiten,

- Gewährleistung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivverhandlungen,
 - Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
 - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
 - Verantwortung für die Umwelt und Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften,
 - Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften und des Verbots, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechlichkeit und Bestechung oder unzulässiger Vorteilsgewährung zu beteiligen,
 - Einhaltung der jeweils geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze, insbesondere des Verbots wettbewerbsbeschränkender Abreden.
- 11.2 Der Dienstleister hat eigene angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Ziffer aufgeführten Gesetze, Vorschriften und Prinzipien zu ergreifen und dies auf Anforderung von AVL unverzüglich nachzuweisen. Der Dienstleister wird ferner nach besten Kräften dafür sorgen, dass seine Subunternehmer ebenfalls entsprechende Verpflichtungen eingehen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 12.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossener Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.
- 12.3 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der von uns genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Neuss. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Dienstleisters zu klagen.
- 12.5 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis ausschließlich die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und sonstiger internationaler Verweisungsnormen.